

AGB
BVV RheinRuhr GmbH, Wallfriedsweg 49, 45479 Mülheim a.d. Ruhr
Stand 01.06.2022

Mit dem Zutritt zur Versteigerung/ dem Gebot/ der Anzahlung/ der Zahlung des Gesamtkaufpreises, insbesondere bei einem durch freie Vermarktung zustande gekommenen freihändigen Verkaufs erklärt sich der Bieter und Käufer mit diesen Versteigerungs-/ Verkaufs- und Geschäftsbedingungen, die grundsätzlich auch Bestandteil eines jeden freihändig zustande gekommenen Verkaufs sind, ausdrücklich einverstanden. Etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bieters/ Käufers werden nicht anerkannt.

Der Verkauf findet namens, im Auftrag und für Rechnung der Berechtigten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens statt. Die gesetzliche Gewährleistung nach BGB ist ausgeschlossen. Das/ die in der Anlage/ Rechnung aufgeführte/-n Wirtschaftsgut/-güter wird/ werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Garantie-, Sach- und Rechtsmängelgewährleistung, insbesondere unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes, für alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel, Qualität, Maße, Gewichte, Vollständigkeit, insbesondere Baujahre und sonstige technische Daten auch der Zubehörteile ab Standort. Die nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten Katalog- oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Beschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Die Kaufgelder hat der Meistbietende nebst einem **Aufgeld in Höhe von 18%** der Kaufgelder zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Kauf- und Aufgeld sofort nach erteiltem Zuschlag in EURO in bar, per Bankbestätigtem oder LZB-Scheck an den Versteigerer zu zahlen.

Eine Herausgabe/Abtransport erfolgt erst nach vollständigem Geldeingang !

Der/ die Bieter/ Käufer hat/ haben sich über den Zustand der Kaufgegenstände durch Besichtigung und Prüfung Gewissheit verschafft.

Die verkaufte/-n/ versteigerte/-n Position/-en erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (ev), sowie verlängerten als auch erweiterten Eigentumsvorbehalt (eev, vev) nach § 449 Abs. 1 und § 929, § 158 Abs. 1 BGB. Da heißt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben Sie im Eigentum der Berechtigten

Die Versteigerung/ der freihändige Verkauf ist öffentlich und freiwillig. Jede Position wird zum höchstmöglichen Preis an den Meistbietenden verkauft. Der Zuschlag bewirkt nur den schuldrechtlichen Verkauf der Sache, der Eigentumsübergang erfolgt nach Zahlung des Kaufpreises.

Der Versteigerer hat das Recht den Zuschlag ohne Angabe von Gründen zu verweigern, Lose zurückzuziehen oder umzugruppieren und bestimmt die Höhe der Beträge mit denen aufgeboden wird. In Zweifelsfällen oder bei Missverständnissen über Meist- und Letztgebot wird das betreffende Los nochmals aufgerufen. Die Entscheidung hierüber fällt ausschließlich der Versteigerer.

Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Bei Zuschlag geht die Sachgefahr der versteigerten/ freihändig verkauften Gegenstände und der Zubehörteile, die Haftung und Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl oder vergleichbare Ereignisse unmittelbar auf den Käufer über, auch dann, wenn der Abtransport wegen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen noch verweigert wird. Eine Sachversicherung für die ersteigerten/ freihändig verkauften Gegenstände besteht nicht.

Die ersteigerten/ freihändig verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Auftraggebers. Wird nicht sofort an den Versteigerer gezahlt oder die Abnahme der zugeschlagenen Gegenstände verweigert, so verliert der Käufer seine Rechte aus dem Zuschlag und der Gegenstand wird ohne weitere Benachrichtigung auf seine Kosten noch einmal versteigert oder freihändig verkauft. In diesem Falle haftet der Käufer für den Mindererlös. Der Käufer hat keinen Anspruch auf einen evtl. Mehrerlös und wird bei weiterem Mitbieten nicht zugelassen.

Die gesetzliche MwSt. ist von ausländischen Kunden, auch von Kunden aus EG-Mitgliedstaaten zu entrichten. Sie ist in voller Höhe als Kautionsbar zu hinterlegen. Eine Erstattung erfolgt nach schriftlicher Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. bzw. gegen Vorlage der vom Finanzamt akzeptierten, vom Zoll abgestempelten Kopie der Ausfuhrerklärung.

Der Versteigerer hat das Recht Kaufgelder, Rückstände und Nebenleistungen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.

Demontage und Abtransport gehen in voller Höhe zu Lasten des Käufers. Die ersteigerten/ freihändig verkauften Gegenstände müssen in dem vorgesehenen Zeitraum, binnen 5 Werktagen ab Kauf/Rechnungsdatum demontiert und abtransportiert werden. Bei größeren Aggregaten können in Ausnahmefällen schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden. Für jeden ersteigerten/ freihändig verkauften Gegenstand, welcher nach dem angegebenen Zeitraum abtransportiert wird und für den keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, wird eine Lager- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 100,- Euro zzgl. der gesetzl. MwSt. pro Tag und Gegenstand vor Herausgabe an den Käufer an den Versteigerer gezahlt werden. Dies gilt ebenfalls bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. Weitere Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Versteigerungsbedingungen behält sich der Verkäufer bzw. der Auftraggeber vor.

Für Unfälle und Diebstahl sowie Sach- u. Personenschäden am Versteigerungsort bzw. am Ort des freihändigen Verkaufes, der Besichtigung, Versteigerung, Demontage und Abtransport wird keine Haftung übernommen.

Erworbene Gegenstände, die mit Grundstücken oder Gebäuden fest verbunden sind, müssen so ausgebaut werden, dass keine Beschädigungen am Demontageort oder an anderen Gegenständen entstehen.

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Mülheim a.d. Ruhr. Nicht schriftliche bestätigte Abreden sind unwirksam. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.